



B E S C H L U S S V O R L A G E

öffentlich

Nr.: 03/2026

Verbandsversammlung

Federführender
Fachbereich: Büro der Geschäftsführung

Verfasser: Frau Groß

Datum: 15.01.2026

Gegenstand der Vorlage:

Neufassung der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 03.11.2010
(Verbandssatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 03.11.2010 (Verbandssatzung).

Beschlussergebnis:

Sitzung am: 18.02.2026/TOP: 10

Gemäß § 6 in Verbindung mit Anlage 3 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode in der derzeit gültigen Fassung sind die nachfolgenden Verbandsmitglieder stimmberechtigt:

Verbandsmitglied	Anzahl der Stimmen	Ja	Nein	Enthaltung
Stadt Blankenburg	1			
Stadt Ilsenburg	3			
Gemeinde Nordharz	2			
Stadt Oberharz am Brocken	4			
Stadt Wernigerode	10			

Finanzielle Auswirkungen:

-



Begründung:

Mit der Reformierung des Kommunalverfassungsrechtes im Jahr 2024 wurde auch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in einigen Punkten geändert. Dies betrifft auch den § 12 GKG LSA, der Regelungen über die Wahl, Abwahl und Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers enthält. § 12 Abs. 2 GKG LSA besagt, dass der Verbandsgeschäftsführer vorrangig zum hauptamtlichen Beamten auf Zeit benannt werden soll, um dem Funktionsvorbehalt Rechnung zu tragen. Abweichend davon kommt zwar auch eine Beschäftigung im Anstellungsvertrag in Betracht, dies kann jedoch nur in einem zu begründenden Ausnahmefall zum Tragen. Es besteht also weiterhin grundsätzlich die Wahlmöglichkeit zwischen Beamtenberufung oder Anstellungsvertrag, jedoch nicht als gleichrangige Optionen. Insofern ist dem vom Gesetzgeber vorrangig bewertetem Beamtenverhältnis auf Zeit der Vorzug zu geben und die Verbandssatzung entsprechend anzupassen. Der § 10 der Verbandssatzung enthielt bisher beide Möglichkeiten und wird nun dahingehend geändert, dass der Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode seinen Verbandsgeschäftsführer zum hauptamtlichen Beamten auf Zeit ernannt.

Eine weitere Änderung betrifft § 8 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung – Form der Einberufung der Verbandsversammlung sowie Ladungsfrist. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung soll die Form der Einberufung auf elektronische Ladung umgestellt werden. Weiterhin wird die Ladungsfrist auf 14 Tage verlängert, um den Vertretern der Verbandsversammlung ausreichend Einarbeitungszeit in die jeweiligen Themen der Beschlussvorlagen zu ermöglichen.

Die Änderungen sind in der beigefügten Anlage **farblich markiert** dargestellt.

Zur übersichtlicheren Darstellung, auch für die Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes (Lesefassung), wurde auf eine Vorlage zur 9. Änderung der Ursprungssatzung verzichtet und eine Neufassung der Verbandssatzung erstellt.

Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 03.11.2010 bedarf der Anzeige gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Harz, eine Genehmigung durch die Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich. Die Veröffentlichung der Satzungsänderung erfolgt demnach im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz und tritt nach dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Verwaltung empfiehlt der Verbandsversammlung den Beschluss der Neufassung der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 03.11.2010 (Verbandssatzung)


Volkmer
komm. Verbandsgeschäftsführer

Anlage
Neufassung der Verbandssatzung

**Satzung
des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode**

-Verbandssatzung-

(Lesefassung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in Verbindung mit § 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288) den §§ 15 und 16 über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. S. 446), den §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) sowie § 47 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18.02.2026 folgende Änderung der Verbandssatzung als Neufassung der Satzung beschlossen:

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode“ (nachfolgend als „Verband“ bezeichnet)
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Wernigerode/OT Silstedt
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst
- (4) Der Verband führt als Dienstsiegel ein Bildsiegel mit der Umschrift „Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode“, gemäß Anlage 1.

**§ 2
Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet**

- (1) Verbandsmitglieder sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Städte und Gemeinden. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinden kann sich auf die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und/oder die Aufgabe der Abwasserbeseitigung bzw. einen Aufgabenteil der Abwasserbeseitigung, d. h. den Aufgabenteil der Schmutzwasserbeseitigung und/oder der Niederschlagswasserbeseitigung und/oder der dezentralen Abwasserbeseitigung beziehen. Mit welcher Aufgabe bzw. Aufgabenteil die Gemeinden Mitglied des Verbandes sind, ist der Anlage 4 – Übertragene Aufgaben und Bereichszugehörigkeit im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode- zu entnehmen.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder, sofern nicht einzelne Ortsteile nach Maßgabe des Mitgliederverzeichnisses hiervon ausgenommen sind. Es ist in die Bereiche Holtemme und Bode unterteilt. Die Zugehörigkeit der Mitgliedsgemeinden ergibt sich aus Anlage 4.

- (4) In Anlage 3 sind die Verbandsmitglieder getrennt nach Aufgaben, d.h. der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung und soweit erforderlich auch getrennt nach den Aufgabenteilen der Abwasserentsorgung, d.h. der Schmutzwasserbeseitigung und der dezentralen Abwasserbeseitigung sowie der Niederschlagswasserbeseitigung, mit der Anzahl der auf das Mitglied in der Verbandsversammlung entfallenden Stimmen aufgeführt.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Ableitung und Behandlung des Niederschlags- und Schmutzwassers und die Versorgung mit Trinkwasser (und Brauchwasser) für die in der Anlage 4 aufgeführten Gemeindegebiete sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann der Verband Anlagen und Einrichtungen bauen, kaufen und betreiben. Der Ankauf folgt den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung und dem Vergleich mit der Eigenerrichtung der Anlagen
- (2) Die öffentliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung ist privatrechtlich und die Abwasserbeseitigung öffentlich-rechtlich geregelt.
- (3) Der Verband erfüllt die öffentliche Aufgabe bzw. den Aufgabenteil der Abwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet, soweit dies die zentrale Beseitigung des Schmutzwassers, des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalabwassers sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen und die Beseitigung sonstiger Abwässer gemäß des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) betrifft und soweit ihm diese von den Gemeinden übertragen ist.
Der Verband erfüllt die öffentliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung, soweit ihm diese von den Gemeinden übertragen ist.
Der Verband erfüllt die Teilaufgabe der Reinigung der Straßenabläufe für die Gemeinden im Sinne des Straßengesetzes, soweit ihm diese von den Gemeinden übertragen ist.
- (4) Zur Erfüllung der ihm übertragenen öffentlichen Aufgaben erlässt der Verband die zum Anschluss und zur Benutzung der Anlagen erforderlichen Satzungen, Versorgungsbedingungen sowie sonstige Satzungen und Verordnungen.
- (5) Der Verband ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen seine Satzungen
- (6) Der Verband kann für Gemeinden und Gebiete außerhalb des Verbandsgebietes die Erfüllung oder Durchführung der Trinkwasser- und gegebenenfalls Brauchwasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung übernehmen; dies gilt auch für die Teilaufgabe der Straßenablaufreinigung. Dabei darf die Ver- und Entsorgung des Verbandsgebietes nicht gefährdet sein.
- (7) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen oder sich an diesen beteiligen.
- (8) Dem Verband können durch seine Verbandsmitglieder weitere Aufgaben übertragen werden.
- (9) Der Verband besitzt Dienstherrenfähigkeit.

§ 4

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Mit dem Beitritt zum Verband oder der Eingliederung in den Verband gehen die Rechte und Pflichten zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben von den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften auf den Verband über. Die Übertragung umfasst auch das mit der Erfüllung der Aufgaben verbundene Satzungsrecht.
- (2) Die kommunalen Gebietskörperschaften haben dem Verband die sich in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen, sofern diese für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind, zu Eigentum zu übertragen, sobald und soweit sie die jeweilige öffentliche Aufgabe auf den Verband übertragen haben. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich und ist durch den Verband jeweils auf der Grundlage von Verträgen zur Vermögensauseinandersetzung mit den Verbandsmitgliedern zu dokumentieren. Der Verband ist, soweit dies zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich ist, verpflichtet, die ihm übergebenen Anlagen zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern.
Er ist berechtigt, die Anlagen nach seinem Ermessen zu modernisieren.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben unbeschadet der aus der Erfüllung der Verbandsaufgaben entstehenden Rechte einen Anspruch auf Beratung durch den Verband in allen mit der Abwasserbeseitigung und der Trinkwasserversorgung zusammenhängenden Fragen.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben die in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Flächen für die Verlegung von Leitungen oder die Errichtung sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen, solange nicht durch die Verbandsversammlung für die Nutzung der Flächen die Gewährung einer Konzessionsabgabe an die Verbandsmitglieder beschlossen wird. Gleiches gilt für öffentliche Flächen, in denen schon Leitungen liegen oder auf denen schon Ver- und Entsorgungsanlagen errichtet sind. Zu den öffentlichen Flächen gehören Straßen- und Wegegrundstücke der Verbandsmitglieder, unabhängig davon, ob eine entsprechende Widmung vorliegt, sowie sonstige Grundstücke der Verbandsmitglieder, für die gemäß der Bauleitplanung keine bauliche Nutzung möglich bzw. für die bei nicht vorhandener Bauleitplanung dauerhaft keine bauliche Nutzung zu erwarten ist.
- (5) Werden vom Verband zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben Grundstücke, die bebaubar sind oder nach Schaffung des Baurechtes bebaut werden können, zur Verlegung von Leitungen oder zur Errichtung sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen benötigt, so sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, diese Grundstücke dem Verband zur Verfügung zu stellen. Soweit dadurch insbesondere die Nutzbarkeit der Grundstücke dauerhaft beeinträchtigt wird, hat der Verband den Verbandsmitgliedern eine angemessene, ortsübliche Entschädigung zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Verkehrswert begrenzt.
- (6) Werden vom Verband zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben Grundstücke zur Verlegung von Leitungen oder zur Errichtung sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen benötigt, die sich nicht im Eigentum der Verbandsmitglieder befinden, so sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, sich dafür einzusetzen, dass diese Grundstücke dem Verband durch Kauf oder Einräumung von Nutzungsrechten zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Grundstücke, in denen schon Leitungen liegen oder auf denen schon Ver- und Entsorgungsanlagen errichtet sind.

§ 5 **Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 6 **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Bestimmung der Vertreter des Verbandsmitgliedes für den Zeitraum einer Kommunalwahlperiode erfolgt durch Wahl in den Mitgliedsgemeinden, die einen Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden. Bei Entsendung mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes in die Verbandsversammlung sind diese gemäß § 11 (4) S. 2 GKG LSA nach den für Ausschüsse geltenden Vorschriften (§ 47 KVG LSA) zu bestimmen. Die Anzahl der Vertreter, die ein Mitglied in die Verbandsversammlung entsendet, ist in der Anlage 2 festgelegt. Die Anzahl der in Abhängigkeit von den übertragenen Aufgaben bzw. Aufgabenteilen auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen ist in der Anlage 3 bestimmt.
- (3) Die Verbandsmitglieder teilen dem Verband die Namen der Vertreter schriftlich mit. Die Mitglieder der Verbandsversammlung bleiben so lange im Amt, bis das Verbandsmitglied die Namen der neuen Vertreter mitgeteilt hat.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden, die lediglich einen Vertreter entsenden, wählen einen Stellvertreter des Vertreters der Mitgliedsgemeinde und teilen dem Verband den Namen des Vertreters schriftlich mit. Bei Mitgliedsgemeinden, die mehrere Vertreter entsenden, werden die Vertreter dieser Mitgliedsgemeinde nach den für Ausschüsse geltenden Vorschriften bestimmt. Die Vertreter in der Verbandsversammlung können durch jedes Mitglied derselben Fraktion des Gemeinderates vertreten werden. Vertreter der Mitgliedsgemeinden, die mehr als einen Vertreter entsenden, können gemäß § 11 Abs. 4 S. 4 GKG LSA ihr Stimmrecht auf einen anderen Vertreter der Mitgliedsgemeinde übertragen.
- (5) Die Vertreter jeder Mitgliedsgemeinde können ihre Stimme nur einheitlich abgeben.
- (6) Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht sein:
 1. hauptamtliche Beamte und Angestellte des Verbandes,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder des Privatrechts, wenn der Verband in einem beschließenden Organ dieser Organisation mehr als die Hälfte der Stimmen hat,
 3. Beamte und Angestellte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbare Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über den Verband wahrnehmen.
- (7) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (8) Der Verbandsgeschäftsführer ist mit beratender Stimme Mitglied der Verbandsversammlung.

- (9) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Ihm obliegt die Leitung der Verbandsversammlung.

Die Verbandsversammlung wählt darüber hinaus aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Der stellvertretende Vorsitzende tritt an die Stelle des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, wenn dieser im Einzelfall verhindert ist. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der stellvertretende Vorsitzende werden spätestens vier Monate nach der jeweiligen Kommunalwahl gewählt. Beide bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die konstituierende Sitzung ist innerhalb von 4 Monaten durchzuführen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere über die folgenden Angelegenheiten zu beschließen:
1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
 2. den Beitritt und den Austritt von Verbandsmitgliedern,
 3. die Auflösung des Verbandes und die Aufteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten,
 4. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss,
 5. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des stellvertretenden Vorsitzenden,
 6. die Wahl bzw. Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
 7. die Bestimmung der Mitglieder des Verbandsausschusses,
 8. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Stellenplanes, des Finanzplanes und des Investitionsplanes,
 9. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers sowie die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlustes,
 10. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie die Vornahme wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte,
 11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit erheblicher wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung für den Verband,
 12. den Abschluss von Verträgen mit Vertretern von Verbandsmitgliedern oder deren Stellvertretern und mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Verbandsgeschäftsführer,
 13. die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Verbandsvermögen,
 14. die Entscheidung zu Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
 15. Anträge auf Stundung bzw. Ratenzahlung, soweit der Wert der Forderung 50.000,00 € übersteigt oder die Dauer von 4 Jahren überschritten wird,

16. die Niederschlagung von Forderungen, soweit der Wert der Forderung 50.000,00 € übersteigt sowie den Erlass von Forderungen, soweit der Wert der Forderung 10.000,00 € übersteigt,
17. den Abschluss von gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Vergleichen über Ansprüche soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Verbandsgeschäftsleitung fallen
18. die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit dies den Erwerb oder die Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen betrifft.

Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

- (2) Die Verbandsversammlung ist gegenüber dem verbeamteten Verbandsgeschäftsleiter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsleiter die Verbandsversammlung elektronisch oder schriftlich unter Hinweis auf die Bereitstellung der Tagesordnung zur Sitzung und der dazu gehörigen Unterlagen im entsprechenden Informationssystem oder schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung zur Sitzung ein und leitet sie. Der Tagesordnung sind grundsätzlich die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere die Beschlussvorlagen, die kurz zu begründen sind, beizulegen. Mit der Einladung per E-Mail sowie der elektronischen Bereitstellung der Unterlagen gelten die Einladung und die Unterlagen als zugestellt. In begründeten Fällen können die Sitzungsunterlagen nachgereicht werden; sie sollen den Vertretern der Mitglieder jedoch spätestens 3 Tage vor dem Sitzungstag vorliegen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Die Gründe für die Dringlichkeit des Verhandlungsgegenstandes sind in der Sitzung darzulegen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie muss zudem unverzüglich einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Vertreter der Verbandsmitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt.
- (4) Ist ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes gehindert an einer Verbandsversammlung teilzunehmen, so hat er dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsstelle sowie seinem Stellvertreter mitzuteilen, so dass der Stellvertreter an Stelle des Vertreters an der Verbandsversammlung teilnehmen kann.
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung an seine Stelle.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, im nächsten öffentlichen Teil der Verbandsversammlung bekannt zu geben, wenn nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

(7) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, welche vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung vorzulegen sind. Die Niederschriften haben mindestens das Folgende zu enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
2. die Namen der Sitzungsteilnehmer,
3. die Tagesordnung der Sitzung,
4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
5. das Ergebnis der Abstimmungen.

Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind allen Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gilt § 58 KVG LSA für die Niederschrift entsprechend.

- (8) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind vom Verband in der örtlichen Tagespresse „Volksstimme“ öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat spätestens am 3. Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Von öffentlichen Bekanntmachungen kann bei Einberufungen gem. Abs.2 Satz 2 abgesehen werden
- (9) Für Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen gilt § 52 Abs. 5 KVG LSA entsprechend.

§ 9

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Vertreter der Verbandsmitglieder (Stimmen) vertreten sind oder wenn alle Vertreter der Verbandsmitglieder (Stimmen) vertreten sind und keiner der Vertreter eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung der Verbandsversammlung rügt. Im Übrigen gilt § 55 KVG LSA entsprechend.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder und der anwesenden Vertreter von Verbandsmitgliedern beschlussfähig, wenn sie infolge Beschlussunfähigkeit wegen des oder der gleichen Verhandlungsgegenstände zum zweiten Mal einberufen wird. Auf diesen Sachverhalt ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Bei Abstimmungen und Wahlen gilt § 56 KVG LSA entsprechend.
- (4) Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag oder Antrag als abgelehnt.
- (5) Für Beschlüsse über die folgenden Angelegenheiten ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung und die Mehrheit der Verbandsmitglieder erforderlich:
1. den Beitritt, den Ausschluss oder den Austritt von Verbandsmitgliedern,
 2. die Auflösung des Verbandes.

Darüber hinaus gelten für Beschlüsse zur und im Zusammenhang mit der Abwahl des Verbandsgeschäftsführers die Regelungen des § 10 Absatz (4).

- (6) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Vertreter eines Verbandsmitgliedes widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat. Bei Wahlen, bei denen der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein Stellvertreter noch nicht gewählt oder aber verhindert sind, wird der Vorsitz der Verbandsversammlung von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes übernommen.

§ 10 **Verbandsgeschäftsführer**

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen und vertritt den Verband nach außen. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Verbandssatzung oder Beschlüsse der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses zugewiesen sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans und seiner Nachträge.

Der Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans und seiner Nachträge entsprechend der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Über Entscheidungen mit einem Wert von über 50.000,00 € sind die Verbandsgremien zu informieren.

Die Verbandsgremien sind über Entscheidungen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zu informieren.

- b) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

- (2) Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.

- (3) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl des Verbandsgeschäftsführers gelten die Regelungen des § 9 Absatz 6. Der Verbandsgeschäftsführer soll zum hauptamtlichen Beamten auf Zeit ernannt werden.

- (4) Der Verbandsgeschäftsführer scheidet mit Ablauf der Wahlperiode aus seiner Funktion aus, es sei denn er wurde wiedergewählt.

- (5) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers **aus seiner Organstellung** ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Wird der Verbandsgeschäftsführer vorzeitig abgewählt, scheidet er mit Ablauf des Tages, an dem er abgewählt wird, aus seiner Funktion aus.
- (6) Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung abgesehen werden. Der Verbandsgeschäftsführer muss mindestens über die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder über einen den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Fachhochschulabschluss verfügen.
- (7) Der Verbandsgeschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer vertreten. Der stellvertretende Verbandsgeschäftsführer soll Bediensteter des Verbandes sein. Der stellvertretende Verbandsgeschäftsführer wird durch den Verbandsgeschäftsführer im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung benannt. Einzelheiten zur Stellvertretung sind durch den Verbandsgeschäftsführer im Rahmen einer Vollmacht festzulegen.

§ 11 **Beschließender Verbandsausschuss**

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen beschließenden Verbandsausschuss einsetzen, der die in § 12 bestimmten Aufgaben zu erfüllen hat. Der Verbandsausschuss besitzt keine Organstellung.
- (2) Der Verbandsausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Davon entfallen auf die Verbandsmitglieder im Sinne von § 2:

Stadt Blankenburg	ein Mitglied	eine Stimme
Stadt Ilsenburg	ein Mitglied	eine Stimme
Gemeinde Nordharz	ein Mitglied	eine Stimme
Stadt Oberharz am Brocken	ein Mitglied	eine Stimme
Stadt Wernigerode	vier Mitglieder	vier Stimmen.

Davon abweichend sind die auf die Verbandsmitglieder entfallenden Stimmen für das Aufgabengebiet der Trinkwasserversorgung geregelt:

Stadt Oberharz am Brocken	ein Mitglied	eine Stimme
Stadt Wernigerode	vier Mitglieder	eine Stimme.

- (3) Der Verbandsgeschäftsführer ist mit beratender Stimme Mitglied im Verbandsausschuss
- (4) Die Verbandsausschussmitglieder werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode bestimmt. Nach dem Ablauf der Wahlperiode bleiben die Mitglieder des Verbandsausschusses bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt
- (5) Im Falle der Verhinderung werden die Mitglieder des Verbandsausschusses von den durch die Verbandsmitglieder für sie bestimmten Stellvertretern vertreten.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode aus, so ist für den verbleibenden Zeitraum eine Nachwahl durch die Verbandsversammlung durchzuführen.

§ 12 **Aufgaben des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, sofern der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer dies für zweckmäßig erachten.
- (2) Der Verbandsausschuss hat über die Angelegenheiten des Verbandes zu entscheiden, für die nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführer zuständig sind. Der Verbandsausschuss ist insbesondere zuständig für:
 1. Entscheidung über Anträge auf Stundung bzw. Ratenzahlung,
 2. Entscheidung über Niederschlagung von Forderungen, soweit der Wert 10 000,00 € übersteigt sowie Entscheidung über Erlass von Forderungen, soweit der Wert 5 000,00 € übersteigt,
 3. Vorbereitung von Wirtschaftsplänen und seiner Nachträge,
 4. Abschluss von gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Vergleichen über Ansprüche, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführung fallen.

§ 13 **Sitzung des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss ist durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung nach Bedarf einzuberufen. Der Verbandsausschuss ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dies drei Verbandsausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die Regelungen des § 8 zu den Bedingungen und Fristen der Einberufung von Sitzungen, zur Vertretung von Vertretern der Verbandsmitglieder, zur Leitung und zur Öffentlichkeit von Sitzungen sowie zur Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse und zu den Niederschriften und Bekanntmachungen von Sitzungen gelten in entsprechender Weise. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse des Verbandsausschusses können auch im öffentlichen Teil der nächsten Verbandsversammlung bekannt gegeben werden. Für Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen gilt § 52 Abs. 5 KVG LSA entsprechend.

§ 14 **Beschlussfassung des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.
- (2) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag oder Antrag als abgelehnt

§ 15 **Geschäftsordnung und Aufwandsentschädigungen**

- (1) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erlässt die Verbandsversammlung eine Geschäftsordnung, in der Einzelheiten zum Ablauf der Sitzungen und zu den übrigen Verfahrensweisen festgelegt werden.
- (2) Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder, des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters finden die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinden entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 16 **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Verband erhebt Beiträge, Baukostenzuschüsse, Kostenerstattungen, Gebühren, Entgelte und sonstige Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs. Zu diesem Zweck erlässt der Verband die notwendigen Abgabensatzungen und Versorgungsbedingungen.
- (2) Soweit die Aufwendungen des Verbandes durch die Erträge aus Beiträgen, Baukostenzuschüssen, Kostenerstattungen, Gebühren, Entgelte, sonstige Einnahmen, Zuschüsse Dritter und die besonderen Umlagen nicht gedeckt werden können, ist von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage zu erheben. Der Umlagebedarf ist im Wirtschaftsplan festzusetzen. Die allgemeine Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl jedes Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet erhoben. Soweit der Verband bei der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe nur für einen Teilbereich eines Verbandsmitgliedes zuständig ist, wird der der öffentlichen Aufgabe zugeordnete Gesamtbetrag der allgemeinen Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl in dem betreffenden Teilbereich des Verbandsmitgliedes zur Gesamtzahl der Einwohner, für die die öffentliche Aufgabe erledigt wird, erhoben. Soweit der Verband bei der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Gebiet eines Verbandsmitgliedes nicht zuständig ist, wird die dieser öffentlichen Aufgabe zugeordnete allgemeine Umlage bei dem Verbandsmitglied nicht erhoben. Für die Berechnung der allgemeinen Umlage für ein Wirtschaftsjahr sind die Einwohnerzahlen maßgebend, die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres vor dem Wirtschaftsjahr ermittelt hat bzw., sofern solche Zahlen vom Landesamt nicht ermittelt werden können, die von den jeweiligen Einwohnermeldeämtern für die einzelnen Gemeinden oder die Teilbereiche von Gemeinden ermittelten Einwohnerzahlen

- (3) Wird im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Verbandsmitglieder erforderlich oder einzelnen Verbandsmitgliedern wird durch die Aufgabenwahrnehmung ein besonderer Vorteil vermittelt, kann der Verband von den einzelnen Mitgliedern eine besondere Umlage erheben. Die besondere Umlage muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Verbandes für seine Mitgliedsgemeinde stehen.

§ 17 **Änderung und Auflösung**

- (1) Der Beitritt weiterer Gemeinden oder die Eingliederung weiterer kommunaler Gebietskörperschaften als Verbandsmitglied ist jederzeit möglich. Einzelheiten zu den Bedingungen des Beitritts sind in einem Beitrittsvertrag festzulegen.
- (2) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es den Austritt schriftlich zu beantragen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres erfolgen. Zur Abwicklung des Ausscheidens ist ein Auseinandersetzungervertrag zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu schließen.
- (3) Der Beitritt einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft oder der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.
- (4) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Verbandes (Beitritt oder Austritt eines Verbandsmitgliedes) sowie den Bestand des Verbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (5) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

§ 18 **Wegfall von Verbandsmitgliedern**

- (1) Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft, durch Auflösung oder aus einem sonstigen Grunde weg, tritt die Körperschaft, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitglieds ein.
- (2) Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Verband binnen drei Monaten, vom Wirksamwerden der Änderung an, die neue Körperschaft ausschließen. In gleicher Weise kann diese ihren Austritt aus dem Verband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 19 **Abwicklung im Falle der Auflösung**

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbandes findet eine Abwicklung statt, für deren Vorbereitung der Verbandsausschuss zuständig ist. Die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten ist in einem Auseinandersetzungervertrag zu regeln.

- (2) Die Übertragung des Vermögens und der Verbindlichkeiten vom Verband auf die Verbandsmitglieder hat nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
- 1 Anlagen oder Vermögensgegenstände, die von einem Verbandsmitglied ausschließlich selbst genutzt werden können, sind an dieses zurückzugeben (Rückübereignung),
 2. Soweit Anlagen oder Vermögensgegenstände nur gemeinsam von mehreren Verbandsmitgliedern genutzt werden können, sind sie in ein gemeinschaftliches Eigentum dieser Verbandsmitglieder zu überführen,
 3. die verbleibenden Vermögensgegenstände sind von den Verbandsmitgliedern in dem Verhältnis zu übernehmen, das dem Verhältnis der Buchwerte der nach den Ziffern 1 bis 2 an die übertragenen Anlagen und Vermögensgegenstände zum Buchwert der insgesamt rückübereigneten Anlagen und Vermögensgegenstände entspricht und
 - 4 die Verbindlichkeiten sind von den Verbandsmitgliedern in dem Verhältnis zu übernehmen, das dem Verhältnis des Buchwertes, der nach den Ziffern 1 bis 3 an die übertragenen Anlagen und Vermögensgegenstände zum Buchwert der insgesamt rückübereigneten Anlagen und Vermögensgegenstände entspricht. Soweit (ggf. aufgelöste) Zuwendungen oder sonstige Zuschüsse, z. B. Anschlussbeiträge, den Anlagen oder Vermögensgegenständen zugeordnet werden können, ist dies bei den Buchwerten durch Absetzung zu berücksichtigen; soweit den Anlagen oder Vermögensgegenständen, die gemäß den Ziffern 1 bis 3 rückübereignet bzw. überführt werden, Verbindlichkeiten direkt zugeordnet werden können, ist dies bei der Übertragung der Verbindlichkeiten zu berücksichtigen.
- (3) Etwaige Versorgungslasten oder sonstige Leistungen, die aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes resultieren, sind nach Maßgabe der Übernahmeregelungen des Absatzes (2) Ziffer 4 Satz 1 von den Verbandsmitgliedern zu tragen.
- (4) Ist der Verband Dienstherr von Beamten und gehen Aufgaben des Verbandes bei der Auflösung ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gelten für die Übernahme und die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes die §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Im Übrigen gilt § 77 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (5) Ist der Verband Dienstherr von Beamten und gehen seine bisherigen Aufgaben bei der Auflösung nicht auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so sind die Beamten von dem Verbandsmitglied zu übernehmen, das zum Zeitpunkt der Auflösung die größte Einwohnerzahl aufweist. Soweit das übernehmende Verbandsmitglied diese Beamten nicht oder nur teilweise zur Erfüllung seiner Aufgaben einsetzen kann oder ihm sonstige Nachteile durch die Übernahme entstehen, sind die übrigen Verbandsmitglieder verpflichtet, das übernehmende Verbandsmitglied einmalig oder dauerhaft entsprechend der Regelung in Absatz (3) zu entschädigen.

§ 20 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden im vollen Wortlaut im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz bekannt gemacht. Dies gilt nicht für die Bekanntmachung von Wirtschaftsplänen; diese können in verkürzter Form im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz bekannt gemacht werden
- (2) Bei der Bekanntmachung von Wirtschaftsplänen entsprechend Absatz (1) ist auf die öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes einschließlich seiner Anlagen an sieben Tagen hinzuweisen. Enthält der Wirtschaftsplan genehmigungspflichtige Teile, darf er erst nach Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere wegen ihres Umfangs nicht oder nicht im vollen Umfang zur Bekanntmachung geeignete Anlagen bekannt zu machen und lassen sich diese in Textform nicht darstellen, so kann deren Bekanntmachung durch Auslegung in den Diensträumen des Verbandes während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung entsprechend der Vorschriften in Absatz (1) hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung hat zwei Wochen zu betragen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Für die Bekanntmachung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses gelten die Regelungen in § 8 Absatz (8); diese Regelungen gelten ebenso für sonstige Bekanntmachungen.

§ 21 Rechnungsprüfung

- (1) Der Verband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen und darf abgesehen von einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals keine Gewinne erzielen. Die Vorschriften zum Rechnungswesen der Eigenbetriebe gelten entsprechend
- (2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Das für die örtliche Rechnungsprüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz. Der mit der Durchführung der Rechnungsprüfung zu beauftragende Wirtschaftsprüfer wird dem Rechnungsprüfungsamt von der Verbandsversammlung vorgeschlagen.

§ 22 Sonstige Vorschriften

- (1) Soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt wird, gelten für den Verband die Vorschriften für Gemeinden sinngemäß. Dabei treten als Organ des Verbandes an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung und an die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der Verbandsgeschäftsführer. An die Stelle der Mitglieder des Gemeinderates treten die Vertreter der Verbandsmitglieder, an die Stelle des Vorsitzenden des Gemeinderates tritt der Vorsitzende der Verbandsversammlung.
- (2) Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in männlicher Form verfasst, gelten aber für Männer, Frauen und Diverse in gleicher Weise

§ 23
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Harz mit dem Tage nach der Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den

Volkmer
komm Verbandsgeschäftsführer

Anlage 1

Dienstsiegel des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode



Wernigerode/OT Silstedt, den

Volkmer
komm Verbandsgeschäftsführer

Anlage 2

Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode

Verbandsmitglied	höchstzulässige Anzahl der Vertreter
1. Stadt Blankenburg	ein Vertreter
2. Stadt Ilsenburg	drei Vertreter
3. Gemeinde Nordharz	zwei Vertreter
4. Stadt Oberharz am Brocken	vier Vertreter
5. Stadt Wernigerode	sechs Vertreter

Wernigerode/OT Silstedt, den

Volkmer
komm Verbandsgeschäftsführer

Anlage 3 Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode

I. Abwasserbeseitigung

A. Schmutzwasserbeseitigung und dezentrale Abwasserbeseitigung

Verbandsmitglied	Anzahl der Stimmen
1. Stadt Blankenburg	1 Stimme
2. Stadt Ilsenburg	3 Stimmen
3. Gemeinde Nordharz	2 Stimmen
4. Stadt Oberharz am Brocken	4 Stimmen
5. Stadt Wernigerode	10 Stimmen

B. Niederschlagswasserbeseitigung

Verbandsmitglied	Anzahl der Stimmen
1. Stadt Blankenburg	1 Stimme
2. Stadt Ilsenburg	3 Stimmen
3. Gemeinde Nordharz	2 Stimmen
4. Stadt Oberharz am Brocken	4 Stimmen
5. Stadt Wernigerode	10 Stimmen

II. Trinkwasserversorgung

Verbandsmitglied	Anzahl der Stimmen
1. Stadt Blankenburg	1 Stimme
2. Stadt Ilsenburg	1 Stimme
3. Gemeinde Nordharz	1 Stimme
4. Stadt Oberharz am Brocken	8 Stimmen
5. Stadt Wernigerode	2 Stimmen

III. Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung für den Verband

Verbandsmitglied	Anzahl der Stimmen
1. Stadt Blankenburg	1 Stimme
2. Stadt Ilsenburg	3 Stimmen
3. Gemeinde Nordharz	2 Stimmen
4. Stadt Oberharz am Brocken	4 Stimmen
5. Stadt Wernigerode	10 Stimmen

Wernigerode/OT Silstedt, den

Volkmer
komm. Verbandsgeschäftsführer

**Anlage 4 Übertragene Aufgaben und Bereichszugehörigkeit im Verbandsgebiet des
Wasser – und Abwasserverbandes Holtemme-Bode**

Verbandsmitglied	Bereich		Abwasserbeseitigung			Trinkwasser- versorgung
			Schmutzwasser		Niederschlags- wasser	
	Bode	Holtemme	zentral	dezentral		
Stadt Blankenburg						
OT Derenburg		X	X	X	X	
Stadt Ilsenburg						
KS Ilsenburg		X	X	X	X	
OT Darlingerode		X	X	X	X	
OT Drubeck		X	X	X	X	
Gemeinde Nordharz						
OT Abbenrode		X			X	
OT Heudeber		X	X	X	X	
OT Langeln		X	X	X	X	
OT Schmatzfeld		X	X	X	X	
OT Stapelburg		X			X	
OT Wasserleben		X	X	X	X	
OT Veckenstedt		X	X	X	X	
Stadt Oberharz am Brocken						
OT Benneckenstein	X		X	X	X	X
OT Elbingerode	X		X	X	X	X
OT Elend	X		X	X	X	X
OT Hasselfelde	X		X	X	X	X
OT Königshütte	X		X	X	X	X
OT Neuwerk	X		X	X	X	X
OT Rubeland	X		X	X	X	X
OT Rotacker	X		X	X	X	X
OT Sorge	X		X	X		X
OT Stiege	X		X	X	X	X
OT Suseburg	X		X	X	X	X
OT Tanne	X		X	X	X	X
OT Trautenstein	X		X	X	X	X
Stadt Wernigerode						
KS Wernigerode		X	X	X	X	
OT Benzingerode		X	X	X	X	
OT Minsleben		X	X	X	X	
OT Reddeber		X	X	X	X	
OT Schierke	X		X	X	X	X
OT Silstedt		X	X	X	X	

Wernigerode/OT Silstedt, den

Volkmer
komm Verbandsgeschäftsführer